### **NEUFASSUNG DER SATZUNG**

# über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- Entwässerungssatzung - der Stadt Zülpich vom 24.09.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Zülpich am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Zülpich betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung. Hierzu zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Aufgabe wird vom Erftverband basierend auf den Vorschriften des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG / NRW) und des Erftverbandsgesetzes bzw. des zwischen der Stadt

Zülpich und dem EV am 30.09.2004 geschlossenen Vertrages zur Übernahme der

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung und Beseitigung bestimmt der Erftverband für die Stadt im Rahmen der ihm übertragenen materiellen Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Abwasserbeseitigung wahrgenommen.

Abwasser:

 Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

### 2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

## 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- 6. Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst bzw. durch den Erftverband für die Stadt betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Klärschlammsatzung) der Stadt Zülpich vom 27.11.1995 geregelt ist.

### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem

privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage

### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage verhindern.

### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

## 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser aus Gewerbe/Industrie in deutlicher Abweichung zum häuslichen Schmutzwasser (mittl. Konzentration) in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

### 13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt in Abstimmung mit dem Erftverband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## § 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt

- sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen
- (3) Auf Antrag kann die Stadt das Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugruben und Abwasser aus Toilettenwagen etc. gestatten.

# § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die unter Straßenniveau liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen durch entsprechende Rückstauabsperrvorrichtungen gesichert sein. Als Rückstauebene wird die Straßenoberkante in Höhe des Anschlusspunktes angenommen.
- (5) Der Anschluss ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswasser gem.. § 53 Abs. § 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die

Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

# § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  - 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern.
  - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. grundsätzlich nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung bis 25 kW dürfen eingeleitet werden. Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung von 25 kW bis 200 kW sind in den Nachtstunden durch geeignete Vorrichtungen zurückzuhalten und nur während der Tagesstunden gemeinsam mit häuslichem Schmutzwasser einzuleiten, sofern keine ausreichend dimensionierte Neutralisation vorhanden ist.

Kondensate von Anlagen über 200 kW sind vor Einleitung in das Kanalnetz immer entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausreichend zu neutralisieren.

- 6. radioaktives Abwasser
- 7. Inhalte von Chemietoiletten;
- 8. nicht desinfizierte Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- 10. Silagewasser;
- 11. Grund-, Drain-, Quell-, Kühl- und Deponiewasser;
- 12. Blut aus Schlachtungen;
- 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Dämpfe und Gase in schädlichen Konzentrationen bilden bzw. freisetzen kann:
- 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
- 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 17. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
- 18. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
- 19. Pflanzenbehandlung-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel
- 20. Schwerflüssigkeiten wie z.B. Dichlormathan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethan, Tetrachlorethan
- 21. aggressive oder giftige Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen.

- 22. Öle, Fette, Schmieröle,
- 23. Abfälle (fest und/oder flüssig) aus Schlachtungen, Tierkörperbeseitigungsanlagen und Lebensmittelproduktionsanlagen
- (3) Abwasser darf nur eingleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht Überschritten sind:
  - a) Allgemeine Parameter

Temperatur	35 Grad Celsius
pH-Wert	6,0-9,5
Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/1

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/1 biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) 500 mg/1 CSB: BSB<sub>5</sub> 2:1

b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe 100 mg/1 nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette und Fettsauren)

c) Kohlenwasserstoffe

direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)

Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)

adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

mg/l

50 mg/l

20 mg/l

0,5 mg/l

0,1

d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb) 0,3 mg/l
Arsen	(As) 0.3  mg/l
Barium	(Ba) 3.0  mg/l
Blei	(Pb) 0,5 mg/l
Cadmium	(Cd) 0,2 mg/l
Chrom, ges.	(Cr) 0.5  mg/l
Chrom-VI	(Cr-VI) 0,1 mg/1
Cobalt	(Co) 1,0 mg/l
Kupfer	(Cu) 0,5 mg/l
Nickel	(Ni) 0,5 mg/l
Selen	(Se) 1,0 mg/l
Silber	(Ag) 0,1 mg/l
Thalium	(Tl) 1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg) 0.05  mg/l
Zinn	(Sn) 2,0 mg/l
Zink	(Zn) 2.0  mg/l
Aluminium	(Al) begrenzt durch absetzbare Stoffe
Eisen	(Fe) begrenzt durch absetzbare Stoffe

Chlor, freies (C1) 0,5 mg/l

e) Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium- u. Ammoniak-Stickstoff (NH4-N+NH3-N) 50 mg/l Nitrit (NO2-N) 5 mg/l (CN) 20 mg/l Cyanid, gesamt Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l Sulfat (SO4) 600 mg/l Sulfid (S) 1 mg/l(F) 50 mg/l Fluorid Phosphor (P) 15 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist unzulässig.

- (4) Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Erftverband im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten bzw. besonderer Anlagen auf seinem Grundstück zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (6) Einleiter, die unter Nichtbeachtung der Einleitbestimmungen die Zahlung
  - einer erhöhten Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) und/oder
  - einer erhöhten Niederschlagswasserabgabe (§ 7 Abs. 2 AbwAG) und/oder
  - von erhöhten Kosten bei der Reststoff-(Klärschlamm-) beseitigung

verursachen, haben diese Kosten dem Betreiber des Kanalnetzes bzw. dem Betreiber der Kläranlage zu erstatten. Mehrere Einleiter haften als Gesamtschuldner.

- (7) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten
  - Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstitutes verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt bzw. des EVerfolgen.

- (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (10) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser, Niederschlagswasser aus Baugruben sowie Abwasser aus Toilettenwagen der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Einleiter hat in seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - 1. des Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (12) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vor- zunehmen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (13) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen dieser Satzung nachzuweisen.

## § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmier öl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt bzw. die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt kann die Vorlage der Entsorgungsnachweise verlangen.

## § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

  Alle in diesem Zusammenhang errichteten Grundstücksentwässerungseinrichtungen müssen der DIN 1986 (Hausentwässerung) in der jeweils gültigen Form entsprechen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen
- **(7)** Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage die Abwasseranlage angeschlossen Ein an öffentliche sein. Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft auch Grundstücke, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit für die Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen,wenn sie an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Betreiber der Leitungen zu tragen, dies gilt nicht , soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Betreibers der Leitung nach fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Weitergehende privatrechtliche Grundstücksbenutzungsrechte bleiben unberührt. Abs. 7 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungs- zwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen).
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

# § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat der dies der Stadt anzuzeigen.

## § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung

bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten

- und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
- Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

# § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag und Kostenübernahme durch den Anschlussnehmer können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen, um Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung einbringen zu können. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war
  - In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen

- bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

# § 14 Anzeige- , Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist anzeige- und genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss neben den Angaben über die Art des Bauwerkes eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.
  Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen muss der Antrag zusätzlich Angaben Über die voraussichtliche Menge und die Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ohne Genehmigung darf mit den Anschlussarbeiten auf dem Grundstück des Antragstellers nicht begonnen bzw. diese nicht fortgesetzt werden.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der EV die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der EV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden

sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und, soweit eine weitere Nutzung beabsichtigt ist, zu desinfizieren.

Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 622/SGV NW 232) genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 9), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer, z.B. durch Aufbringen auf landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
- b) der EV die Vorbehandlung des Abwassers verlangt (s. § 6 Abs. 6)
- c) keine öffentliche Abwassereinleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage ist nicht zulässig.

# § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NW vom 01.03.2000 (BauO NW) (GV NW 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch den Erftverband oder einen nach RAL GZ 961 zertifizierten Betrieb vorgenommen werden.
- (3) Bei Neu- und Umbauten ist der Stadt die Dichtheit nachzuweisen.

### § 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Kreis Euskirchen, Untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem EV mit der Anzeige nach § 14 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Darüber hinaus hat der Einleiter Auskünfte über die

Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Außerdem ist der für die innerbetriebliche Abwasserbeseitigung Zuständige - mit dienstlicher und privater Erreichbarkeit - zu benennen. Soweit im jeweiligen Betrieb ein "Betriebsbeauftragter für den Gewässerschutz" bestellt ist, ist dieser zu benennen.

Soweit es sich um nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung - VGS - handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

# § 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

# § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Verpflichteten haben die Stadt oder den EV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - 1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - 4. sich die Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern.
  - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt, des Erftverbandes und deren Bauftragte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, Zwangsmittel nach den §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durch- zuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

## § 19 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften gegenüber der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Erftverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

# § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 21 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Beiträge und Benutzungsgebühren nach

einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

(2) Abwässer, die ohne Zahlung der Abwassergebühr eingeleitet werden, gelten als rechtswidrig

eingeleitet. Die Gebühr wird ohne weiteres in Höhe der Festsetzungen der Gebührensatzung

nachträglich fällig.

## § 22 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen für die die Stadt Abgaben entrichten muss sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden als Gebühren umgelegt.

Die Abwasserabgabe, die durch die Zahlung

- einer erhöhten Schmutzwasserabgabe gern. § 9 Abs. 5 AbwAG und/oder
- einer erhöhten Niederschlagswasserabgabe gern. § 7 Abs. 2 AbwAG

anfällt, wird - soweit der Verursacher nicht feststellbar ist und er deshalb nicht zur Erstattung herangezogen werden kann - ebenfalls als Gebühr abgewälzt.

Soweit die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht (gern. §§ 53 Abs. 4 und 5 sowie § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) befreit ist, wird der Betrag den der Abgabenbescheid für den jeweiligen Einleiter festgesetzt, als Gebühr auf diesen abgewälzt, gem. § 9 Abs. 2 AbwAG.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  - 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  - 3. § 7 Absatz 5
    Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - 4. § 7 Absatz 10 ohne Antrag Grund-, Drain- oder Kühlwasser, Niederschlagswasser aus Baugruben sowie Abwasser aus Toilettenwagen der Abwasseranlage zuführt.
  - 5.. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

### 6. § 9 Abs 1

der Anschlusspflicht nicht nachkommt

### 7. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

### 8. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

### 9.. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

### 10. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält

### 11. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

# 12. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

### 13. § 14 Absatz 4

die Anlage benutzt bevor die Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses abgenommen hat

### 14. § 14 Abs 5

die Altbestandteile nicht außer Betrieb setzt, entleert, reinigt und ggf. desinfiziert

### 15. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

### 16. § 18 Abs 1

Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt

### 17. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt, des Erftverbandes oder die durch diese Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 24 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Zülpich tritt am 01.08.2007 rückwirkend in Kraft.